

Zur Wiener Wahlreform.

Von Gemeinderat Rudolf Birbaumer (W. Neustadt)

Bürgermeister Dr. Weistritchner veröffentlichte in der „Österreichischen Volkspresse“ die Grundzüge über eine Wiener Gemeindevahlreform. Diese Vorschläge stellen im Vergleich zu unseren bestehenden Gemeindevahlgesetzen eine völlig neue Basis dar, die einerseits den demokratischen Zeitforderungen Rechnung trägt und andererseits doch die Rechte der Interessensvertretung zu wahren sich bemüht.

Ohne den Beschlüssen meiner Partei vorgreifen zu wollen, sei hier auf einzelne für die Gemeindevahl im allgemeinen bedeutsame Gedanken des Entwurfes, der zweifellos als eine Willensäußerung der Wiener christlichsozialen Partei aufzufassen ist, des näheren eingegangen.

Was dieser Entwurf über das Verhältniswahlrecht sagt, ist besonders beachtenswert. Die Behauptung, daß die Verhältniswahl für Körperchaften mit verwaltender Tätigkeit weniger geeignet sei, weil sie die Zersplitterung fördere und das Zustandekommen einer Mehrheit erschwere, haben wir seit der Einführung dieses Wahlrechtes in Niederösterreich — unter vielem Widerspruch — stets vertreten. Das Beispiel von Wiener-Neustadt hat diese Behauptung zur Tatsache erhärtet und nur ein gewisser mit Rücksicht auf den Krieg erstandener Burgfriede hat bei uns die schweren Gefahren für die Gemeindevirtschaft abgewendet, die Dr. Weistritchner andeutet. Was diesbezüglich für Wien gilt, gilt auch für Wiener-Neustadt und andere Gemeinden und es steht zu hoffen, daß die christlichsoziale Partei aus dem von ihr geschaffenen niederösterreichischen Verhältniswahlrecht für 101 Großgemeinden im Einklang mit dem Erkenntnis die Gefahren, welche das Verhältniswahlrecht in seiner jetzigen Gestalt birgt (auch die öffentliche Gefahr!), beseitigen werde.

Wir begrüßen das von Dr. Weistritchner vorgeschlagene „Zweitammersystem“ und stimmen unter dieser Voraussetzung auch der Abschaffung der Wahlkörper aus dem Gemeindevahlrecht der Verhältniswahlgemeinden zu. (Ich halte es für selbstverständlich, daß eine Wiener Gemeindevahlreform im Sinne des Weistritchner'schen Entwurfes nicht ohne Einfluß auf die Wahlordnung von Wiener-Neustadt und Waldhofen an der Ybbs sowie der 99 Stöcker'schen Wahlorte haben kann.) Die in dem Entwurf betonte Bedeutung der bodenständigen Elemente, der Intelligenz und des Besitzes muß als recht und billig anerkannt werden.

Die Darlegungen Dr. Weistritchner's haben in der liberalen und sozialdemokratischen Presse scharfe Ablehnung gefunden. Beide Richtungen fordern die Abschaffung der Wahlkörper und Einführung des gleichen, allgemeinen und direkten Wahlrechtes (in Wiener-Neustadt wurde von der sozialdemokratischen Partei dieses Wahlrecht für alle mindestens Zwanzigjährigen, ein Jahr Gefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes beantragt) — ein Verlangen, dem wir nicht das Wort reden können. Von den 16 Punkten, die Gemeinderat Dr. v. Schwarz-Hiller als Gegendarstellung auf Dr. Weistritchner's Entwurf veröffentlichte, erscheinen uns, wenn wir sie in unseren autonomen Städten verwirklicht denken, überdies die Honorierung der Beamten und die Abschaffung des Stadtrates bedenklich. Die „kleineren Senate“, die Dr. v. Schwarz-Hiller an Stelle des Stadtrates setzen will, sollen zur Hälfte aus Gemeindevetretern und zur Hälfte aus öffentlichen Beamten bestehen. Da wäre also durch zufällige Abwesenheit die Möglichkeit gegeben, daß die freigewählte Gemeindevetretung durch Verwaltungsbeamte geleitet wird. Diese Aussicht hätte nichts Demokratisches an sich. Bei dem Vorschlag der Bezahlung sämtlicher Beamten können wir uns des Gedankens nicht erwehren, daß er sich wie eine Einladung an Versorgungsbedürftige liest.

Die Stellungnahme Dr. Weistritchner's zum Frauenwahlrecht ist im Entwurf nicht klar ersichtlich. Ich halte die Ausgestaltung desselben in der Gemeinde (zum Teil ist es im derzeitigen niederösterreichischen Verhältniswahlrecht enthalten) für unerläßlich und für eine gerechte, unaufschiebbare Sache.

Ueber die Ausschaltung der Flüchtlinge aus der Wahlberechtigung (eine solche verlangen auch wir für Wiener-Neustadt) braucht sich niemand aufzuregen, dem es nicht mehr um Machtgewinn als um Gemeindevorteilen zu tun ist. Dagegen finden wir es als ein Gebot der Selbstverständlichkeit, diesen Flüchtlingen (wie den Kriegsdienstleistenden!) trotz ihrer Abwesenheit von der Heimat das Wahlrecht in ihren Gemeinden zu wahren.